

2. Lagebezeichnung: Gemarkung Wittenmoor, Flur 11
 Flurstücke 36/9 und 25/1 (jeweils teilweise)
 Länge: 116 m
 Anfangspunkt und Endpunkt:
 entsprechend Kennzeichnung im Lageplan als Bestandteil dieser Bekanntmachung

3. Begründung:
 Mit der Widmung des neuen Teilstücks der Straße „Zur Kirche“ verliert das einzuziehende Teilstück seine Verkehrsbedeutung.

Die Ankündigung der Einziehung gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 21 vom 21.09.2011 und lag für den Zeitraum von 3 Monaten bei der Hansestadt Stendal aus. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung wurden nicht erhoben.

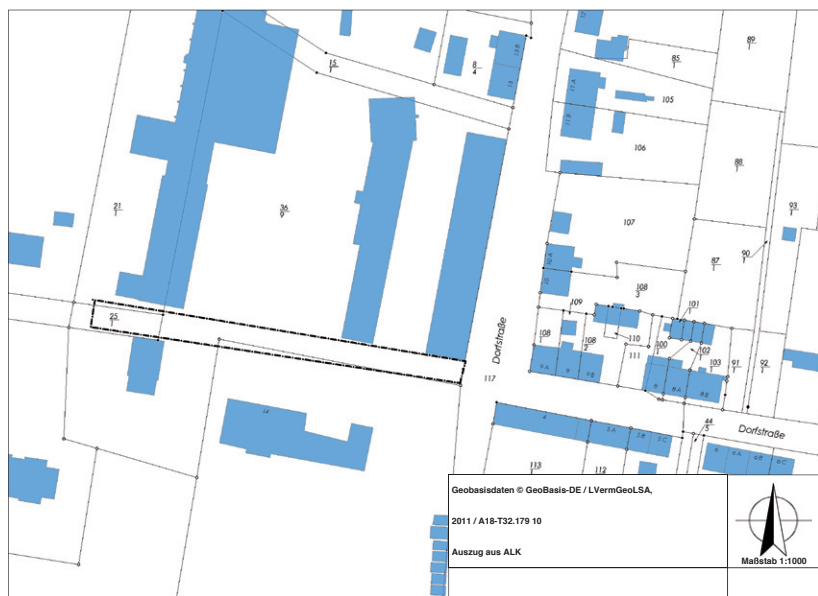
Belehrung über Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal - nicht in elektronischer Form - einzulegen.

Hansestadt Stendal, 27.02.2012



K. Schmotz
 Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal – nicht in elektronischer Form - einzulegen.

Stendal, 27.02.2012



K. Schmotz
 Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
 Tiefbauamt

Bekanntmachung

Nachstehend genannter Parkplatz wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung

Parkplatz „Lüderitzer Straße“

- 1. Lagebezeichnung:** Gemarkung Stendal
 Flur 17, Flurstück 195
 entsprechend Kennzeichnung im Lageplan als Bestandteil dieser Bekanntmachung
- 1.1. Anzahl:** 194 Parkplätze, davon 8 Behindertenparkplätze
- 2. Festlegungen:**
- 2.1. Klassifizierung:** Der Parkplatz ist eine öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 3 Abs. 1 Nr.3 des StrG LSA
- 2.2. Funktion:** Öffentlicher Parkplatz PKW
- 2.3. Träger der Straßenbaulast:** Stadt Stendal
- 2.4. Widmungsbeschränkung:** Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten festgelegt:
 – Parkplatz nur für PKW

Hansestadt Stendal

Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporteinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 11.06.1991 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.02.2012 nachfolgende Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporteinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Stendal beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Sportstätten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentatbestand

Gebührenpflichtig ist die Benutzung der städtischen Sportstätten (Sportplätze, Sporthallen, Stadien) aufgrund eines von der Hansestadt verliehenen Nutzungsrechtes, soweit die Benutzung nicht aufgrund besonderer Vorschriften gebührenfrei ist¹. Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Benutzung nicht in Ausübung eines Nutzungsrechtes erfolgt.

¹ Siehe dazu die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum (GVBl: LSA 1997, S. 119).

§ 3

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der städtischen Sportstätten beantragt bzw. vorgenannte Einrichtungen benutzt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit

1. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid. Gebührenbescheide sind dem Gebührensschuldner bekannt zu machen.
2. Die Gebührenschild entsteht und wird fällig zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
3. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebühren für den Sportbetrieb

Die Höhe der Gebühren bei der Benutzung der Sportanlagen zu Trainingszwecken und Wettkämpfen beträgt je angefangene Stunde:

- 1. Freianlagen**
- a) Kleinfeld 15 Euro
 - b) Stadion „Am Hölzchen“
 - Platz 1 30 Euro
 - Platz 2 15 Euro
 - Platz 3 15 Euro
 - Platz 4 15 Euro
 - Nutzung Flutlicht je Stunde
 - Platz 2 9 Euro
 - Platz 3 5 Euro
 - c) Sportplatz Haferbreite 20 Euro
 - d) Leichtathletikstadion „Am Galgenberg“ 30 Euro
 - nur Fußballfeld 15 Euro
 - Umkleide- und Sanitärräume je Einheit/je Mannschaft 8 Euro
- 2. Sporthallen**
- a) kleine Sporträume (Ganztags-GS) 15 Euro
 - Einfeldhalle Petrikirchhof 15 Euro
 - b) Einfachhallen 20 Euro
 - c) Zweifeldhallen 40 Euro
 - d) Dreifeldhallen 60 Euro
 - e) Sporthalle Haferbreite
 - Hallenschiff und Boxteil 50 Euro
 - Hallenschiff 30 Euro
 - Boxteil 20 Euro
 - Billardraum/Boxraum 15 Euro

§ 6 Ausnahmen

Die Satzung gilt nicht für die durch Verwaltungsvereinbarung geregelte Kostenerstattung der Nutzung der Sporthalle der Gagarin-Grundschule durch die Sekundarschule Komarow.

§ 7 Sonstige Veranstaltungen

Für kommerzielle Veranstaltungen (Kultur-, Musikveranstaltungen, Konzerte, Messen, Ausstellungen etc.) wird eine Gebühr von 0,50 Euro je Tag und m² benutzter Fläche erhoben. Zusätzlich sind der Hansestadt Stendal Personalkosten, die außerhalb der regulären Arbeitszeit anfallen, sowie die anfallenden Energie-, Wasser- und Heizkosten zu erstatten.

§ 8 Gebühren für Duschchips

Für Duschchips wird eine Gebühr von 0,50 Euro pro Chip festgelegt.

§ 9 Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung der städtischen Turn- und Sporthallen sowie Sportstätten zurückgenommen, so wird die festgesetzte Gebühr erstattet. Die Rücknahme muss schriftlich zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Bei später eingehenden Anträgen kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

§ 10 Nichtausübung des Nutzungsrechts

Ist trotz Bestehens eines Nutzungsrechtes keine Benutzung erfolgt, ist gleichwohl die festgesetzte Gebühr zu entrichten. Dies gilt auch, wenn das Nutzungsrecht vorzeitig endet bzw. auf dessen Ausübung verzichtet wird.

§ 11 Stundung und Erlass von Gebühren

1. Die Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Gebührenanspruch nicht durch die Stundung gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

2. Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre. Satz 1 gilt entsprechend für Stundungszinsen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Gebührensatzung tritt 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1997 außer Kraft.

Stendal, den 27.02.2012



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Benutzungs- und Gebührensatzung

der Gemeinde Altmärkische Wische für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser in OT Neukirchen (Altmark), Lichterfelde und Falkenberg.

Gemäß §§ 6, 8 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Altmärkischen Wische in seiner Sitzung am 13.02.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Als freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises unterhält die Gemeinde Altmärkische Wische zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft und zur Befriedigung des Allgemeinwohls ihrer Einwohner und Bürger dörfliche Gemeinschaftshäuser und gestattet deren Nutzung für private Zwecke gegen Gebühr. Zur Anmeldung und Einholung der Genehmigung für Veranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter verpflichtet.

§ 2 Dorfgemeinschaftshaus

Die sächliche Bewirtschaftung wird durch die Altmärkischen Wische getätigt und durch Benutzungsgebühren teilweise abgegolten. Das Betreiben einer Schankanlage ist im Dorfgemeinschaftshaus untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Das Rauchen ist in den Gebäuden nicht gestattet.

§ 3 Nutzer

Die Dorfgemeinschaftshäuser sind für Vereine, Gesellschaften, Gemeinschaften und Privatpersonen über 18 Jahre nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung zugänglich.

Bei Einwohnern unter 18 Jahren schließt der Erziehungsberechtigte die Nutzungsvereinbarung ab und tritt somit, für alle mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Verbindung stehenden Angelegenheiten, sowie die daraus resultierenden Verbindlichkeiten ein.

§ 4 Hausrecht

Die Schlüsselgewalt über die Dorfgemeinschaftshäuser hat der Bürgermeister oder die von ihnen bestellten Personen.

Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher bei der zuständigen Stelle anzumelden. Der Bürgermeister bzw. die durch ihn bestellte Person öffnet, übergibt und nimmt nach der Benutzung die Räume mit dem zugehörigen Inventar ab.

Es wird bei der Übergabe von Räumlichkeiten ein Übergabeprotokoll vom Nutzer und einer von der Gemeinde Altmärkische Wische bestellten Person unterzeichnet. In diesem Protokoll ist das Inventar zu listen und der Zustand der Räumlichkeiten festzuhalten.

Die Gemeinde Altmärkische Wische bzw. eine durch den Bürgermeister bestimmte Person schließt mit jedem Nutzer eine Vereinbarung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ab. Mit dieser Nutzungsvereinbarung akzeptiert der Nutzer die Benutzungs- und Gebührensatzung und versichert die Einhaltung der Hausordnung.

Eine Kopie der Nutzungsvereinbarung ist, zwecks Kostenfestsetzung an den Nutzer, in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vorzulegen.

§ 5 Reinigung

Nach Benutzung sind alle genutzten Räume, sowie das benutzte Inventar ordnungsgemäß gereinigt vom Benutzer an den Beauftragten zu übergeben. Anfallender Müll ist in Eigenversorgung (eigene Mülltonne) zu entsorgen.

Bei nicht erfolgter Endreinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 100,00 Euro erhoben.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr für die Dorfgemeinschaftshäuser und -räume mit Inventar und Geschirr beträgt in:

| | Sommer (Mai-September) | Winter (Oktober-April) |
|----------------------------------|--|------------------------------------|
| Dorfgemeinschaftshaus Neukirchen | 50,00 Euro / Tag | 70,00 Euro/ Tag |
| Lichterfelde | 50,00 Euro / Tag | 70,00 Euro/ Tag |
| Falkenberg | <u>Erdgeschoss</u> 30,00 Euro/ Tag <u>Obergeschoss</u> 70,00 Euro/Tag | 50,00 Euro/ Tag 90,00 Euro/ Tag |

Bei Trauerfeiern wird jeweils die halbe Gebühr erhoben.

Bei Beschädigung, Bruch oder Verlust von Geschirr, Besteck oder Handtüchern sind je Geschirr, Besteck oder Handtuch 2,50 Euro für Neuanschaffungen zu zahlen. Privates Austauschen ist nicht statthaft.

Gebührenfrei ist die Nutzung für Vereine, Feuerwehren, Jagdgenossenschaften, kommunale kirchliche und andere dem Gemeinwohl dienende Veranstaltungen der Gemeinde Altmärkische Wische.

§ 7 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Nutzungsvereinbarung unterschrieben hat. Bei mehreren Nutzern unterschreiben alle und haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Benutzungsverhalten

Mit dem Inventar ist pfleglich umzugehen. Zerstörungen und Beschädigungen in und an den